

**Zusätzliche Ausgleichsansprüche eines geschiedenen Beamten-Ehegatten**

Nach der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Versorgungsausgleichs zum 01.09.2009 maßgebenden Bestimmung des § 1587 b Abs. 5 BGB a.F. war bei der Begründung gesetzlicher Rentenanwartschaften die Höchstgrenze des § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI zu berücksichtigen. Diese Regelung führte häufig dazu, dass beim Ausgleich beamtenrechtlicher Anrechte die Höchstgrenze des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs überschritten wurde, wobei das überschreitende Teilanrecht gem. § 1587 f Nr. 2 BGB a.F. dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten blieb.

Wenn eine ausgleichsberechtigte Person eine schuldrechtliche Ausgleichsrente aufgrund einer beamtenrechtlichen Versorgung der verpflichteten Person geltend macht, errechnet sich deren Höhe in Abhängigkeit des gezahlten Ruhegelds zum Zeitpunkt der Geltendmachung. Die gebotene Anpassung der Ausgleichsrente entsprechend den weiteren Anpassungen des Ruhegehalts wird regelmäßig mangels Kenntnis der entsprechenden Bestimmung des § 227 Abs. 1 FamFG nicht beantragt.

Nach § 22 Abs. 2 BeamtVG (bzw. den entsprechenden Regelungen der Beamtenversorgungsgesetze der Länder) zahlt der jeweilige beamtenrechtliche Versorgungsträger bei einem bestehenden schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch im Falle des Vorversterbens des ausgleichspflichtigen Beamten gem. § 22 Abs. 2 BeamtVG bzw. der vergleichbaren Regelungen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe derjenigen Ausgleichsrente, die der Verpflichtete zum Zeitpunkt seines Todes bezahlt hat. Die Anpassungen, welche die berechtigte Person hätte verlangen können, bleiben unberücksichtigt.

Im Falle einer Unterhaltszahlung gem. § 22 Abs. 2 BeamtVG, bei welcher die Anpassungen der Beamtenversorgung nach Zahlungsbeginn nicht berücksichtigt wurden, kann die berechtigte Person eine zusätzliche Rentenzahlung beim Träger der beamtenrechtlichen Versorgung geltend machen:

Gem. § 25 Abs. 3 VersAusglG bestimmt sich die Höhe des Ausgleichsanspruchs gegen den Versorgungsträger (früher verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich) nach demjenigen Betrag, den die berechtigte Person ohne den Tod des Verpflichteten hätte verlangen können, also demjenigen Ausgleichswert, der sich bei Berücksichtigung der Anpassungen ergibt. Auf diesen Ausgleichswert ist gem. § 25 Abs. 3 S. 2 VersAusglG der niedrigere Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Hierzu ein Beispiel:

|  |   |      |             |
|--|---|------|-------------|
| Angenommene schuldrechtliche<br>Ausgleichsrente bei Zahlungsbeginn               | : | EUR  | 500,-- mtl. |
| Prozentuale Anpassungen nach<br>Zahlungsbeginn bis<br>zum Tod des Verpflichteten | : | 30 % |             |
| Zusätzlicher Ausgleichsanspruch<br>gem. § 25 VersAusglG                          | : | EUR  | 150,-- mtl. |

Eine eventuelle rückwirkende Zahlung hängt von der Formulierung des Antrags auf Zahlung der verlängerten Ausgleichsrente ab.

Karlsruhe im Mai 2014

Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner